

Richtlinien zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Textilindustrie und der Bekleidungsindustrie

1. Die vorschlagsberechtigten Mitglieder der paritätischen Kommission (pK) schlagen jeweils für ihren Bereich die zu fördernden Arbeitnehmer und Maßnahmen vor. Die pK trifft die Auswahl. Im Zweifel sind für die zu fördernden Maßnahmen die Richtbeispiele der Anlage zum Tarifvertrag zur AFW vom 23.09.2000 in der Fassung vom 12.10.2004 maßgebend.
2. Vor ihrer Entscheidung hat die pK zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem Tarifvertrag zur AFW vom 23.09.2000 gegeben sind und ob der Bildungsbeitrag, soweit er fällig geworden ist, gezahlt ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat die pK den Antrag abzulehnen.
3. Es werden regelmäßig bis zu 3 % der gemeldeten Arbeitnehmer des Betriebes für jeweils 5 Tage pro Kalenderjahr gefördert.
4. Der Regelförderbeitrag pro geförderten Arbeitnehmer und Tag beträgt für Arbeitgeberseitige Anträge ab 01.01.2010 bis zu 175,- € für Schulungskosten einschließlich Kosten für Verpflegung und notwendige auswärtige Unterbringung sowie einmalig bis zu 75,- € für Fahrtkosten.

Der Regelförderbeitrag pro geförderten Arbeitnehmer und Tag beträgt ab 01.01.2009 für Arbeitnehmerseitige Anträge bis zu 250,- € einschließlich aller Kosten.

Die entstandenen Kosten müssen vom Antragsteller nachgewiesen werden.

5. Die pK kann in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der tariflichen Regelung von den Grundsätzen zu den Ziffern 1 – 4 abweichen.
6. Die Förderanträge sind im jeweiligen Kalenderjahr beim zuständigen Verband einzureichen, der nach einer Vorprüfung die Anträge an den Verein zur Aus-, Fort- und Weiterbildung weiterleitet. Später eingereichte Anträge werden berücksichtigt, wenn noch ausreichende Mittel vorhanden sind.

Die Antragsteller erhalten bei vorliegenden Voraussetzungen eine Förderungszusage.

Steht die Förderungszusage unter dem Vorbehalt der Einreichung fehlender Unterlagen, erlischt diese, wenn innerhalb von 12 Monaten die angeforderten Unterlagen nicht eingereicht werden.

7. Grundsätzlich steht die Auszahlung der Förderung unter dem Vorbehalt ausreichender Mittel. Zusätzlich ist die Förderung ausgeschlossen an Unternehmen, über deren Vermögen die Insolvenz beantragt oder eröffnet worden ist.

Reichen die Mittel für die Förderung fristgemäß eingereicherter Förderanträge nicht aus, so sind die Zuschüsse entsprechend niedriger festzusetzen.

Aschaffenburg, 12.11.2009-pK